

Klassenbildungen						 SCHULE GOSSAU			
<input type="checkbox"/> Verordnung		<input type="checkbox"/> Reglement		<input type="checkbox"/> Konzept		<input checked="" type="checkbox"/> Richtlinie		<input type="checkbox"/> Weisung	
Archiv-Nr.		Dok.-Nr.		Version	Sept. 2014	Formular dazu	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Verantwortlich	SL Sek	Genehmigt		gültig ab	SJ 2014/15	Ersetzt Ausgabe			

I. Allgemeines

Art. 1

Ausgangslage

Eine lebendige Schulkultur basiert darauf, dass sich Lernende in ihren Klassen und auf dem Schulareal wohl fühlen. Die neu eintretenden Jugendlichen nehmen ihre zum Teil sehr unterschiedlichen Schulhaus- und Klassenkulturen aus der Primarschule an die Sekundarschule mit. Damit Neues entstehen kann, muss Altes überdacht, verändert oder losgelassen werden. Dies gilt sowohl für die Schüler wie auch für die Sekundarschule als Ganzes. Die Lernenden werden mit Ungewohntem konfrontiert, sie müssen sich neu orientieren, alte Freundschaften brechen auf und neue entstehen. Um diesen Prozess zu unterstützen, setzt die Sekundarschule bei der Klassenbildung auf eine möglichst vielfältige Durchmischung.

Art. 2

Übertrittsempfehlung

Klassenlehrperson und Eltern besprechen die Übertrittsempfehlung anlässlich eines schulischen Standortgesprächs. Es wird festgehalten, ob ein Kind der Stufe A, B, oder C zugeteilt wird.

Art. 3

Sonderpädagogische Bedürfnisse

Im schulischen Standortgespräch wird ebenfalls geklärt, welche sonderpädagogischen Massnahmen ein Kind an der Sekundarstufe benötigt, wie zum Beispiel integrativen Förderunterricht (IF) oder Aufgabenhilfe. Jugendliche mit ähnlichen Bedürfnissen werden aus organisatorischen Gründen innerhalb ihrer Stufe möglichst der gleichen Klasse zugeteilt.

Art. 4

Klassengrösse

Ziel der Sekundarschule ist es, ausgewogene Klassen zu bilden. Die Klassenbildung A, B, C hängt von den Zuteilungszahlen beim Übertritt ab. Der Entscheid, wie die Klassen geführt werden, wird jeweils im Januar gefällt, wenn die provisorischen Zuteilungszahlen bekannt sind.

Art. 5

Durchmischung

Grundsätzlich sollen in allen Klassen alle Wachten vertreten sein. Wenn immer möglich werden mindestens zwei Lernende aus der gleichen Wacht in eine Klasse eingeteilt.

Art. 6

Anteil Knaben und Mädchen

Es wird darauf geachtet, dass der Mädchen- und Jungenanteil in einer Klasse möglichst ausgeglichen ist, bzw. dass in allen Klassen beide Geschlechter vertreten sind.

Art. 7

Ausgewogenheit

Die Sekundarschule setzt auf ausgewogene Klassen, im Leistungs- wie auch im Verhaltensbereich. Damit diese Bereiche bei der Klasseneinteilung berücksichtigt werden können, geben die Primarlehrpersonen eine Einschätzung zur Leistungsstärke (M, D, F, E) und zum Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten ab.

Stufendurchmischung A/B und B/C	<p>Art. 8</p> <p>Die jährlich variierenden Schülerzahlen in den drei Leistungsstufen erschweren die Bildung zahlenmässig ausgewogener abteilungsreiner Klassen. Sehr grosse Klassen stehen oft sehr kleinen Klassen gegenüber. Die Bildung gemischter Klassen lässt einen anzahlmässigen Ausgleich zu.</p>
Kriterien für die Einteilung von B-SuS in A/B-Klassen	<p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine sonderpädagogische Massnahme (Ausnahme Legasthenie) 2. Hoher Selbstständigkeitsgrad im Angehen und Erledigen von Aufträgen 3. Arbeits- und Lerntempo
Umteilung von B-SuS von B/C in A/B-Klassen	<p>Art. 10</p> <p>Es werden keine Umstufungen von B-SuS von B/C in A/B Klassen oder umgekehrt bewilligt. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass ein Kind die Lernziele seiner Stufe unabhängig von der Klasseneinteilung erreichen wird.</p>
Aufstufung	<p>Art. 11</p> <p>Wenn die Leistungen und die Einschätzungen der Klassenlehrperson eine Aufstufung vorsehen, wird die Schülerin oder der Schüler für 3 – 4 Wochen zu einer Probezeit in der nächst höheren Stufe eingeladen.</p>
Abstufung	<p>Art. 12</p> <p>Wenn die Leistungen und die Einschätzungen der Klassenlehrperson eine Abstufung ins B vorsehen, wird die Schülerin oder der Schüler in die nächst tiefere Stufe eingeteilt.</p>
Elternwünsche	<p>Art. 13</p> <p>¹Ein Recht auf eine freie Lehrpersonen- oder Klassenkameradenwahl besteht nicht. Dennoch können bestimmte Umstände ein Gesuch rechtfertigen. Dieses Gesuch muss anlässlich des Übertrittsgesprächs mit der Klassenlehrperson der 6. Klasse besprochen werden. Die Lehrperson fügt das begründete schriftliche Elterngesuch dem Übertrittsformular bei. Die Schulleitung der Sekundarschule versucht, wenn keine schulorganisatorischen Gründe gegen den Einteilungswunsch sprechen, diesen zu berücksichtigen. Auf Gesuche, die nach dem Übertrittstermin eintreffen, wird nicht mehr eingetreten.</p> <p>²Die nachstehenden Gründe können einen Wunsch nach Zuteilung oder Nichtzuteilung zu einer bestimmten Lehrperson rechtfertigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kommunikation zwischen Elternhaus und Lehrperson ist nachhaltig gestört und vorgängige Mediationsmassnahmen haben keinen Erfolg gebracht. Die betroffene Lehrperson wird über das Gesuch informiert. • Die Lehrperson der Sekundarschule hat bereits vertieften Einblick in die Familienkonstellation und eine Zusammenarbeit wäre damit für beide Seiten leichter. Die betroffene Lehrperson wird über das Gesuch informiert. • Die Organisation der Tagesstruktur wird durch eine gemeinsame Zuteilung erleichtert.
Rekurs	<p>Art. 14</p> <p>Gegen die Klassenzuteilung durch die SL kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Zuteilung bei der Schulbehörde (Laufenbachstrasse 7, 8625 Gossau) schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Für die Überprüfung der Einsprache gelten die vorgängig aufgeführten Zuteilungskriterien.</p>